

588 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

30. 11. 1972

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaft- liche Berufsschulen

Der Nationalrat hat beschlossen:

Für die Gesetzgebung der Länder in bestimmten Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen werden gemäß Art. 14 a Abs. 4 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 folgende Grundsätze aufgestellt:

Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule

§ 1. Die land- und forstwirtschaftliche Berufsschule hat die Aufgabe,

- a) den Schülern die schulische Grundausbildung für eine Berufstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft zu vermitteln,
- b) die Schüler zu demokratischen, heimat- und berufsverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden,
- c) die Allgemeinbildung der Schüler entsprechend ihrer künftigen Berufstätigkeit zu erweitern und zu vertiefen sowie insbesondere auch die Grundlage für die spätere fachliche Weiterbildung des Schülers zu schaffen.

Schulpflicht

§ 2. (1) Zum Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule sind unmittelbar nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht die in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Jugendlichen beiderlei Geschlechts verpflichtet, wenn sie keine andere Schule besuchen oder nicht in einer anderen Berufsausbildung stehen. Die land- und forstwirtschaftliche Berufsschulpflicht endet — unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 — spätestens mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge haben die land- und forstwirtschaftliche Berufsschule während des Lehrverhältnisses zu besuchen, soweit sie diese Schule nicht bereits in Erfüllung der Schulpflicht gemäß Abs. 1 besucht haben.

(3) Die gesamte Unterrichtszeit hat mindestens 600 Stunden zu umfassen. Die Einrichtung vollschulartiger Lehrgänge ist zulässig.

Pflichtgegenstände

§ 3. Als Pflichtgegenstände sind jedenfalls Religion, Rechnen, Deutsch (einschließlich Schriftverkehr), Heimat- und Staatsbürgerkunde, Lebenskunde und Leibesübungen sowie die im Hinblick auf die zukünftige Berufstätigkeit erforderlichen naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände vorzusehen.

Übertritt von der Schule eines Landes in die Schule eines anderen Landes

§ 4. Die in der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule eines Landes zurückgelegte Schulzeit ist für die Erfüllung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulpflicht in einem anderen Bundesland anzurechnen.

Schulgeldfreiheit

§ 5. Der Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen ist unentgeltlich. Die Einhebung von höchstens kostendeckenden Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen und Unfallversicherungsprämien wird hiernach nicht berührt.

Öffentlichkeitsrecht

§ 6. (1) An private land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen kann das Öffentlichkeitsrecht nur verliehen werden, wenn die Privatschule Gewähr für die Erreichung desselben Bildungszieles wie die entsprechende öffentliche Schule bietet.

(2) Mit der Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

- a) der Privatschule wird das Recht übertragen, Zeugnisse über den Erfolg des Schulbesuches auszustellen, die mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden und mit den gleichen Rechtswirkungen ausgestattet sind wie Zeugnisse gleichartiger öffentlicher Schulen;
- b) an der Privatschule können die für die betreffende Schulart vorgesehenen Prüfungen abgehalten werden;

- c) der Privatschule können Lehramtsanwärter, die sich damit einverstanden erklären, zur Einführung in die Praxis des Lehramtes mit Zustimmung des Schulerhalters zugewiesen werden;
- d) auf die Privatschule finden die für die entsprechenden öffentlichen Schulen geltenden schulrechtlichen Vorschriften Anwendung, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist und soweit sie nicht die Errichtung, Erhaltung und Auflassung, die Sprengel und das Schulgeld betreffen.

Frist für die Erlassung der Ausführungsgesetze

§ 7. Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu erlassen (Art. 15 Abs. 6 B-VG).

Wahrnehmung der Rechte des Bundes

§ 8. Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 14 a Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Erläuterungen

Das im Entwurf vorliegende Gesetz soll die Schultype „land- und forstwirtschaftliche Berufsschule“ in dem durch Art. 14 a Abs. 4 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 gezogenen Rahmen in ihren Grundzügen umreißen.

Bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen handelt es sich um eine Schultype, die in ihren Anfängen bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurückgreift (die erste land- und forstwirtschaftliche Fortbildungsschule wurde im Jahre 1866 in Mödling errichtet) und seit dieser Zeit großen Veränderungen unterworfen war. Aus der ursprünglichen Sonntagsschule entwickelte sich eine hinsichtlich der Schulzeit der gewerblichen Fortbildungsschule ähnliche Schultype. Der bildungsmäßige Schwerpunkt lag zunächst in der Vertiefung und Intensivierung der Allgemeinbildung (Fortbildungsschule). Mit dem Anwachsen des fachlichen Bildungsstoffes in der Land- und Forstwirtschaft hat sich dieser Schwerpunkt jedoch auf den Fachunterricht verlegt (Berufsschule). Die Entwicklung dieser Schultype bewegt sich (unter Beibehaltung des fachlichen Schwerpunktes) zum Teil in der Richtung der mehrere Wochen im Jahr umfassenden Internatschule, weil mit dem zahlenmäßigen Rückgang der Schulpflichtigen die Schulsprenge und damit die Schulwege immer größer werden.

Die Anpassung der Schulgesetze an die faktische Entwicklung wurde bisher dadurch gehindert, daß gemäß § 42 des Verfassungs-Übergangsgesetzes 1920 in der Fassung von 1929 übereinstimmende Gesetze des Bundes und der Länder erforderlich waren.

Eine Mehrbelastung des Bundeshaushaltes durch dieses in Aussicht genommene Bundesgesetz ist nicht zu erwarten.

Im einzelnen wäre noch zu bemerken:

Zu § 1:

In diesen Bestimmungen werden die Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen in einer Weise bestimmt, die weitgehend den Regelungen entspricht, die in einer Reihe von Bundesländern in Aussicht genommen wurden, aber noch nicht wirksam werden konnten.

Zu § 2:

Durch diese Bestimmungen soll der Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule für die in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Jugendlichen grundsätzlich zur Pflicht gemacht werden. Die Frage, wer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes „in der Land- und Forstwirtschaft tätig ist“, wird nach den Vorschriften des § 1 Abs. 2 und 3 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, und den hiezu ergangenen Ausführungsgesetzen der Länder sowie nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1952, und den hiezu ergangenen Ausführungsgesetzen der Länder zu beurteilen sein. Demnach werden folgende Jugendliche bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zum Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule verpflichtet sein:

1. die in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrverhältnis nach den erwähnten Gesetzen stehenden Jugendlichen;
2. Jugendliche, die vertragsmäßig Dienstleistungen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (im Sinne der §§ 2 und 5 des Landarbeitsgesetzes) gegen Entgelt verrichten;
3. die familieneigenen jugendlichen Arbeitskräfte im Sinne des § 3 Abs. 2 Landarbeitsgesetz.

588 der Beilagen

3

Darüber hinaus bleibt es der Landesgesetzgebung unbenommen, die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen auch anderen Jugendlichen zugänglich zu machen. Insbesondere wären dabei die Lehrlinge in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben und in denen ständig mehr als fünf Dienstnehmer beschäftigt werden, zu berücksichtigen, weil auf diese Lehrlinge weder die Bestimmungen des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes noch die der Gewerbeordnung anzuwenden sind.

Hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlinge wird im besonderen bemerkt, daß sie auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Berufsschule besuchen sollen, sofern sie nicht schon vorher der Berufsschulpflicht entsprochen haben.

Erwähnung verdient noch, daß die verschiedenen strukturellen Gegebenheiten in den einzelnen Bundesländern es notwendig machen, daß der Landesgesetzgebung hinsichtlich der Organisation der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen eine weitgehende Freizügigkeit eingeräumt wird. Abs. 3 beschränkt sich dementsprechend darauf, durch die Festsetzung einer Mindestunterrichtszeit für die gesamte Berufsschule einen Rahmen für den Unterrichtsumfang festzulegen, der durch die Landesgesetzgebung wohl überschritten, nicht aber unterschritten werden darf. Die Möglichkeit der Einrichtung vollschulartiger Lehrgänge wird im Abs. 3 besonders erwähnt, weil bei der gebietsweise vorhandenen Tendenz zur Vergrößerung der Schulsprengel diese Art der Organisation an Bedeutung gewinnt.

Zu § 3:

Durch diese Bestimmungen sollen die wichtigsten Pflichtgegenstände für den allgemeinbildenden Unterricht festgelegt werden. Von einer genauen Umschreibung der Pflichtgegenstände im Fachunterricht wurde abgesehen, um der Landesgesetzgebung insbesondere die Einrichtung von Spezialberufsschulen (z. B. für Gärtner) zu ermöglichen.

Zu § 4:

Der Übertritt von der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule eines Landes in die gleichartige Schule eines anderen Landes wird bei der naturbedingten Seßhaftigkeit der bäuerlichen Bevölkerung eine verhältnismäßig geringe Rolle spielen. Um in den dennoch vorkommenden Fällen Härten zu vermeiden, soll die Landesgesetzgebung verpflichtet sein, Bestimmungen über die Anrechnung der bereits in einem anderen Land erfüllten Berufsschulpflicht vorzusehen.

Zu § 5:

Das für den Bereich des allgemeinen Schulwesens durch § 5 des Schulorganisationsgesetzes festgelegte Prinzip der Schulgeldfreiheit soll auch für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen gelten.

Zu § 6:

Hinsichtlich der Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an private land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen beschränkt sich das Grundsatzgesetz auf die Bedingung der Notwendigkeit der Gewähr für die Erreichung desselben Bildungszieles wie an der entsprechenden öffentlichen Schule und auf die Feststellung der Rechtswirkungen der Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes.

Zu § 7:

Bei dieser für die Landwirtschaft so wichtigen Schultypen konnte auf die Setzung einer Frist für die Erlassung der Ausführungsgesetze nicht verzichtet werden. Sie wurde — wie auch bei den Schulgesetzen des Jahres 1962 — mit einem Jahr bestimmt.

Zu § 8:

Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 a Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zukommenden Rechte soll, entsprechend der herkömmlichen Geschäftsverteilung der Zentralstellen des Bundes, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut sein.